



ACHTUNG – NEUIGKEITEN!

Sehr geehrte Bewohner, Sehr geehrte Angehörige,

Grundsätzlich gibt es keine Besuchsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz. Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Schutzbestimmungen nach §§ 1 bis 6 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfSGrundVO.

Besucherregeln für unsere Einrichtung:

Besuche sind generell unzulässig:

- durch Personen mit Atemwegsinfektionen oder Erkältungssymptomen
- durch Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten
- durch Personen, welche in den letzten 14 Tagen von einer Auslandsreise zurückgekehrt sind

Ablauf von Bewohnerbesuchen:

1. Der Besucher betritt die Einrichtung nur mit Mund-Nasen-Bedeckung und trägt diese während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung. Er ist zur Händedesinfektion (vor und nach dem Besuch) sowie zur Einhaltung weiterer Hygieneregeln eingewiesen.
2. Der Besucher ist angewiesen sich auf direktem Wege zu den jeweiligen Wohnbereich/ Dienstzimmer zu begeben und sich dort zu melden.
3. Abstand zum Angehörigen und allen weiteren Personen in der Einrichtung sollte nach Möglichkeit weiterhin mind. 1,5 Meter betragen.
4. Besucher die sich nicht an die Regelungen halten, werden einmalig an die Verhaltensregeln erinnert, bei erneuter Missachtung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen kann die Person der Einrichtung verwiesen werden.
5. Die Einrichtung ist nach dem Besuch auf kürzestem Weg zu verlassen.

Für den Fall, dass es aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der jeweiligen Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe gibt, gilt ein striktes Besuchsverbot nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO. Wenn das aktive SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in einem in sich abgeschlossenen, räumlich und personell abgrenzbaren Bereich auftritt, gilt das Besuchsverbot nur für den durch das aktive SARS-CoV-2- Infektionsgeschehen betroffenen Bereich.

Diese Regelung gilt vorerst bis 30.09.2020.

Weißensee, 02.09.2020

Dana Kaufmann

Einrichtungsleitung